

vereinigen sich zu je einem Wahlkörper, der ein Mitglied zum Landeselektrizitätsrat wählt.

Zwei Mitglieder werden vom Handelskammertag, je ein Mitglied vom Gewerbekammertag und vom Landeskulturrat gewählt.

Ein Mitglied wird von den Vertretern der Versicherten im Ausschusse der Landesversicherungsanstalt gewählt. Die Vertreter der Versicherten vereinigen sich zu diesem Zwecke zu einem besonderen Wahlkörper.

Das Ergebnis der Wahlen ist dem Finanzministerium anzuzeigen. Dieses ernimmt sodann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern drei Mitglieder.

Für jedes Mitglied und jeden Wahlmann ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu ernennen.

Der Regierungsvorschlag bezüglich der Zusammensetzung des Landeselektrizitätsrates ging zunächst dahin, daß demselben nur zehn Mitglieder angehören sollten. Vier davon sollte die Regierung nach freiem Ermessen ernennen, während sechs aus den von den Kreisausschüssen, den Handelskammern, Gewerbekammern und dem Landeskulturrat in großer Anzahl vorgeschlagenen Personen ausgewählt und ernannt werden sollten. Zunächst stieß die Art der Berufung in den Landeselektrizitätsrat auf lebhaften Widerspruch. Nachdem eine Anzahl von Vorschlägen gemacht worden war, einigte sich die Deputation mit der Regierung auf die Bestimmungen, wie sie in Punkt 2 vorgesehen sind. Man ist durch die Änderung, soweit es überhaupt möglich ist, grundsätzlich auf die direkte Wahl gekommen. Ferner hat sich eine Mehrheit gefunden für die Erhöhung der Mitglieder von zehn auf zwölf mit der Maßgabe, daß den bezirksfreien Städten und dem Handelskammertag die Wahl von je zwei Mitgliedern zugestanden wurde. Gegen die große Beteiligung der bezirksfreien Städte wurde von der Regierung ein Einwand nicht erhoben, da diesen großen Verbrauchergemeinden ein besonderer Einfluß eingeräumt werden müsse. Derselbe Gesichtspunkt wurde geltend gemacht für die Wahl des Handelskammertages, mit der weiteren Begründung, daß die Handelskammer außer den Interessen der Industrie auch die des Handels wahrzunehmen habe. Bereits in der ersten Lesung wurde von einer Seite der Antrag gestellt, auch Vertreter der Arbeiterschaft in den Landeselektrizitätsrat zu berufen. Die Regierung erklärte sich bereit zu erwägen, in welcher Form dies geschehen könne. Sie gab zu, in Aussicht stellen zu können, daß sie von den ihr zugestandenen Vertretern einen aus dem Kreise der Arbeitnehmer berufe. In der Besprechung zwischen der Regierung und den beauftragten Mitgliedern der Deputation einigte man sich in Abänderung des inzwischen gemachten Regierungsvorschlages auf die Form, die schließlich Aufnahme in dem Punkt 2 gefunden hat. In der Deputationsberatung selbst wurde ein Antrag gestellt, in Punkt 2 Absatz 7 zu setzen: anstatt eins zwei weitere Mitglieder. In der Begründung zu diesem Antrage wurde darauf hingewiesen, daß derselbe nur einem Gerechtigkeitsgefühl entspreche. Der gestellte Antrag wurde von verschiedenen Seiten lebhaft bekämpft. Es wurde zunächst betont, daß die Stromabnahme für Produktionszwecke die Hauptsache bilde und daß die Interessen der Lichtbezieher nebenbei von jedem einzelnen Beiratsmitgliede wahrgenommen werden könnten. Es sei vor allen Dingen daran festzuhalten, daß der Landeselektrizitätsrat nicht zu groß sein dürfe und daß es sich nicht in erster Linie um nackte Interessen handele, sondern daß Personen hineinkämen, die auf Grund ihrer Kenntnisse und ihrer Erfahrungen der ganzen Sache dienen könnten. Es solle nicht in Abrede gestellt werden, daß auch den vom Antragsteller gewünschten Vertretern